

**Informationen**  
**zur tierärztlichen Approbation**  
**betr. eines abgeschlossenen tierärztlichen Studiums**  
**innerhalb der EU / Schweiz**

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist für die Ausstellung der tierärztlichen Approbation und der tierärztlichen Berufserlaubnis die zuständige Behörde, wenn Sie vorhaben, innerhalb Baden – Württemberg als Tierarzt/Tierärztin tätig zu werden und Sie Ihre tierärztliche Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben.

Die gesetzlichen Grundlagen und die besonderen Bestimmungen für die Zulassung zur Berufsausübung ergeben sich aus der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) in Verbindung mit der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV). Danach ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes auf Dauer grundsätzlich nur nach Erteilung der Approbation zulässig. Eine Approbation kann weiter nur erteilt werden, wenn die Ausbildung einem deutschen Hochschulstudium gleichwertig ist.

Die Approbation wird in der Regel erteilt, wenn der/die Antragsteller/in:

1. keines Verhaltens schuldig ist, aus dem sich Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Tierarztberufes ergibt
2. nicht wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen berufsunfähig ist
3. die tierärztliche Ausbildung in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben durch Vorlage eines Ausbildungsnachweises des jeweiligen Staates nachweist
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt

Wenn Sie Ihre Ausbildung in einem der EU/EWR-Staaten oder der Schweiz absolviert haben, kann Ihr Abschluss nach der Richtlinie 2005/36/EG ohne eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung automatisch anerkannt werden.

Die Ausbildung, die vor dem Beitritt des Ausbildungsstaates zur Europäischen Union absolviert wurde, wird in der Regel automatisch anerkannt, wenn Sie eine Bescheinigung vorlegen, dass die vor dem Beitritt absolvierte Ausbildung den Mindeststandards der Richtlinie 36/2005/EG bzw. 78/1027/EWG entspricht (Konformitätsbescheinigung). Eine Auskunft darüber erteilt die Universität oder die Behörde des Landes, in der Sie Ihr Studium absolviert haben.

Kann die Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht festgestellt werden, sind evtl.- je nach Einzelfall unterschiedlich – Nachprüfungen/Kenntnisprüfungen in verschiedenen fachlichen Bereichen festzustellen. Diese Fächer bitten wir über das Regierungspräsidium Stuttgart anzufragen.

Nach den bereits zitierten Vorschriften sind für die Erteilung der **Approbation** noch folgende weitere Unterlagen erforderlich (Formulare sind auf <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Seiten/Tierarzt.aspx> abrufbar):

1. Formular zur Antragstellung der tierärztlichen Approbation
2. eine Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig ist
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (Falls dieses nicht vorgelegt werden kann, kann beim Bundeszentralregister in Berlin eine Bescheinigung angefordert werden) Hinweis: bitte geben Sie beim Beantragen des Führungszeugnisses das **Referat 35** des Regierungspräsidiums Stuttgart als Empfänger an.
4. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs ungeeignet sind
5. Zeugnisse über die tierärztliche Prüfung / des tierärztlichen Diploms (Befähigungsnachweis oder Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt)
6. ein Ausweis oder ein sonst geeigneter Nachweis über die Staatsangehörigkeit
7. eine Meldebescheinigung der jeweiligen Stadt/Gemeinde

8. bei Antragsstellern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die das Studium nicht in deutscher Sprache abgeleistet haben, ist ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (B2-Sprachniveau oder höher) und über die Ablegung einer Fachsprachenprüfung (näheres hierzu weiter unten) beizubringen
9. eine Erklärung, dass bisher kein weiterer Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt wurde (kein Antrag auf Erteilung der Approbation bei einer anderen deutschen Behörde – diese Erklärung ist auf dem Antragsformular anzukreuzen)
10. ein geeigneter Nachweis, dass der Antragsteller beabsichtigt, in Deutschland zu arbeiten (diese Erklärung ist auf dem Antragsformular anzukreuzen)

Diplome, Zeugnisse, Pass/Ausweis sind in amtlich beglaubigter Abschrift bzw. **amtlich beglaubigter Ablichtung** (erhältlich z.B. auf Ihrer Stadtverwaltung) vorzulegen. Sofern die vorgelegten Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter **Übersetzung** vorzulegen. Die Übersetzungen sind grundsätzlich von einem vereidigten Urkundendolmetscher auszufertigen.

### Hinweise zum erforderlichen **B2 Sprachniveau** und zur **Fachsprachenprüfung**

Für die Ausübung des tierärztlichen Berufs sind als Voraussetzung für die Erteilung einer tierärztlichen Approbation oder Berufserlaubnis deutsche Sprachkenntnisse erforderlich. Diese werden nachgewiesen durch die Vorlage eines B2-Zertifikats und den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Fachsprachenprüfung bei der Landestierärztekammer Baden-Württemberg.

Gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen werden unter dem B2 Sprachniveau folgende Anforderungen gestellt:

*Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen*

*Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.*

Das Regierungspräsidium kann zum Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache eine Fachsprachenprüfung fordern.

Die für die Fachsprachenprüfung zuständige Stelle ist die Landestierärztekammer Baden-Württemberg (LTK BW).

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle der LTK BW durch den Antragsteller.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Eine Kopie des Antrags auf Approbation als Tierarzt
- Kopien des "Nachweises über Sprachkenntnisse nach Kompetenzstufe B 2"
- Ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung

Die LTK BW sendet eine Eingangsbestätigung der Anmeldung an die Antragsteller und fordert vorab eine Verwaltungsgebühr an. Nach Gebühreneingang erhält der Prüfling ein Einladungsschreiben mit Prüfungstermin.

Am Prüfungstag muss ein gültiger Lichtbildausweis im Original (z.B. Personalausweise oder Reisepass) vorgelegt werden.

Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und an das Regierungspräsidium übermittelt.

### Gestaltung der Prüfung

Die Prüfung ist als Einzelprüfung gestaltet. Die Prüfungskommission ist mit zwei Tierärzten (praktizierender Tierarzt/ Tierärztin sowie ein Tierarzt/ Tierärztin aus dem öffentlichen Dienst) und einer weiteren Person besetzt. Die Prüfung dauert insgesamt mindestens 60 Minuten und besteht aus den folgenden drei Teilen:

1. Simuliertes Tierarzt-Tierhaltergespräch (20 Minuten)
2. Schriftliche Dokumentation (20 Minuten)
3. Kollegengespräch (20 Minuten)

Die Antworten werden im Hinblick auf die fachsprachlichen Aspekte bewertet.

Zuständig für Fragen zur Fachsprachenprüfung ist die LTK BW. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle, Tel: (0711) 722 86 32-0 oder [info@ltk-bw.de](mailto:info@ltk-bw.de)

Die Landestierärztekammer verlangt für die Fachsprachenprüfung Gebühren in Höhe von 500,00 Euro.

Bei Antragstellung bitten wir die - soweit vorhanden - Formulare bzgl. der tierärztlichen Approbation zu verwenden (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Seiten/Tierarzt.aspx>).

Da hier im Einzelfall nicht abschließend alle Fragen geklärt werden können und die Informationen evtl. nicht vollständig oder aktuell sind (unterschiedliche Regelungen betr. der verschiedenen Herkunftsländer oder evtl. geänderte Rechtslage) oder eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, steht Ihnen das Regierungspräsidium Stuttgart für weitere Anfragen jederzeit gerne zu Verfügung. Gegebenenfalls muss sich der Antragssteller auch noch mit der Ausländerbehörde betr. einer generellen Arbeitsgenehmigung/Visum für Deutschland in Verbindung setzen.

Für die Ausstellung einer Approbation wird eine Gebühr in Höhe von 250 € erhoben.

Im Ausland erworbene Titel und akademische Grade (Dr., Prof., Spezielle Berufsbezeichnungen) können in der Regel in der Originalform geführt werden. Eine Übersetzung in die deutsche Form ist nicht ohne weiteres zulässig. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen“ abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Seiten/Tierarzt.aspx>

Weitere für Sie eventuell wichtige Informationen finden Sie unter:

<https://www.kmk.org/service/anererkennung-auslaendischer-abschluesse.html>

<http://www.netzwerk-iq.de/>

<https://ec.europa.eu/eures/public/language-selection>

[www.ltk-bw.de](http://www.ltk-bw.de)

<http://www.ltk-bw.de/auslaendische-abschluesse.html>

Abschließend ist zu bemerken, dass für den Fall der Erteilung der Approbation jeweils diejenige Behörde des Bundeslandes zuständig ist, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt werden soll.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Unterlagen nach § 63 Abs. 1 bis 4 TAppV zu entscheiden. In den in § 63 Abs. 5 Satz 2 TAppV genannten Fällen stehen vier Monate zur Verfügung.

Ein tierärztliches Tätigwerden vor Erteilung der Approbation kann zu strafrechtlichen Folgen gemäß § 132a Strafgesetzbuch (StGB) führen.

Bei weiteren Anfragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 35

Ruppmannstr.21

70565 Stuttgart

Telefon: 0711 904-13501

E-Mail: [Sonja.Meyer@rps.bwl.de](mailto:Sonja.Meyer@rps.bwl.de)

Stand: Mai 2019